



BEKANNTMACHUNG



Rückerstattung von Kanalverbrauchsgebühren für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung

Die der Einleitungsgebühr der Kanalisation zugrundeliegende Abwassermenge wird durch den Wasserzähler ermittelt. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung, gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 cbm im Jahr als nachgewiesen, die nicht dem Kanal zugeführt wurde.

Hierfür wird auf Antrag entsprechend der vorgegebenen Wassermenge eine Rückerstattung durchgeführt.

Maßgebend ist die am 30.09.2026 gehaltene Viehzahl.

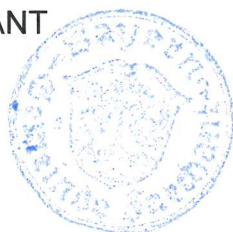
Diese Rückerstattung wird nicht automatisch von der Gemeinde vorgenommen, sondern bedarf jeweils eines eigenen Antrages der Gebührenpflichtigen. Diese Anträge sind bis spätestens **05. November 2026** bei der Gemeinde Farchant, Rathaus, Zimmer-Nr. 2 schriftlich zu stellen.

Spätere Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Farchant, 02. Oktober 2026

GEMEINDE FARCHANT

Chr. Hornsteiner
1. Bürgermeister



An die Amtstafel	
angeheftet am:	02.10.2026
abzunehmen am:	06.11.2026
abgenommen am:	

i.A.